
**Bebauungsplan Nr. 15 / 25. Änderung,
Everswinkel
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse**



Juli 2011

Auftraggeber:

**Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im vergangenen Jahr die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde Ende des vergangenen Jahres eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

Besondere Bedeutung besitzen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten (BREUER 2008).

1. Vorhaben

Die Gemeinde Everswinkel plant im Ortskern die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15. Die derzeit noch als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen sollen zur Erweiterung des Edeka-Marktes und zur Schaffung eines Parkplatzes überbaut werden (Flurstücke 1605 und 1632, s.a. Karte im Anhang). Auf den Nachbarflurstücken 1604, 1630 und 1631 soll die derzeit geltende Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ in „Mischgebiet“ geändert werden. Konkrete Planungen bestehen für diese Grundstücke derzeit nicht.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund des vorhandenen Altbaumbestandes, eines Gebäudes und verschiedener struktureicher Hecken nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort oder Lebensraum für die nach BNatSchG streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. der vorhandene Baumbestand nach Höhlen kontrolliert. Diese können als Fortpflanzungs- oder Winterquartier für Fledermäuse dienen und (halb)höhlenbewohnende Vogelarten wie der Gartenrotschwanz oder der Waldkauz nutzen diese als Schlaf- oder Nistplatz.

Die Untersuchungen wurden am 15.6.2011 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

2. Methodisches Vorgehen

Am 15.6. wurden die von der Gemeinde Everswinkel benannten Grundstücke untersucht. Der Baumbestand wurde mit einem Fernglas nach Höhlen abgesucht (vgl. NEUGEBAUER 2009). Diese wurden anschließend auf ihre Eignung als Quartier für Fledermäuse bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel kontrolliert. Des weiteren wurden die wesentlichen Merkmale der Grundstücke aufgenommen und fotografisch erfasst. Zufallsbeobachtungen der Vögel wurden ebenfalls mit aufgenommen.

3. Kurzbeschreibung der untersuchten Grundstücke

Aktuell überplante Flächen

Flurstück 1605:

Charakteristisch für dieses Gartengrundstück sind neben weiteren Bäumen und Sträuchern zwei alte Kirschbäume, eine Stiel-Eiche, ein Feldahorn, diverse Ziersträucher (Abb. 1 und 2). Nach Westen grenzt eine dichte und strukturreiche Hecke an, die sich aus Hainbuche, Hartriegel, Haselnuss, Flieder und Schwarzem Holunder zusammensetzt. Dort ist auch eine Efeu bewachsene Mauer. Im Norden des Grundstückes befindet sich ein Wohngebäude welches nicht von den Planungen betroffen ist.



Abb. 1: Baumbestand mit Hecke im rechten Bildrand.



Abb. 2: Mehrstämmiger Feldahorn links und Kirsche rechts.

Flurstück 1632:

Hier handelt es sich um einen langgestreckte durch einen Rasen dominierte Gartenparzelle (Abb. 3). Diese ist nach Osten und Westen durch eine niedrige Hecke von den Nachbargrundstücken begrenzt. Als wesentlicher Baumbestand wurde ein alter, hochstämmiger Apfelbaum, ein alter Pflaumenbaum sowie ein Holunderbusch erfasst. Am Ende des Grundstückes befindet sich ein kleines Gebäude (s. Abb. 4).



Abb. 3: Gartenparzelle mit Apfelbaum im Vordergrund.



Abb. 4: Haus am Ende der Parzelle mit schieferverkleideter Seite.

Umwandlung „Allgemeines Wohngebiet“ in „Mischgebiet“

Flurstück 1631:

Dieses Grundstück wird als Obst- und Gemüsegarten genutzt. Von Bedeutung sind die alten Obstbäume. Im hinteren Bereich befindet sich ein modernes Gartenhäuschen aus Holz.



Abb. 5: Nutzgarten mit einzelnen Obstbäumen und Gartenhaus.

Flurstück 1630:

Dieses Grundstück besteht aus einer großen, gepflegten Rasenfläche mit einzelnen Ziergehölzen (Abb. 6).



Abb. 6: Rasenfläche mit Ziergehölzen.

Flurstück 1604:

Prägend für diesen Garten ist der zentrale Rasen mit dem seitlich begrenzenden Gehölzbestand. Im Norden stockt eine bedeutende Birke. Vor allem die westliche Hecke weist eine strukturreiche Strauchvegetation auf.



Abb. 7: Zierrasenfläche mit Birke im hinteren Bereich und angrenzendem Gehölzbestand.

4. Ergebnis

In verschiedenen Altbäumen wurden ausgefallte Asthöhlen gefunden. Dazu zählt die große Birke auf Flurstück 1604 sowie der Pflaumen- und der Apfelbaum auf Flurstück 1632. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass keine dieser Höhlen derzeit als Brutplatz für (halb)höhlenbewohnende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse geeignet ist. Die Fäulnisprozesse sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass sich geräumige Höhlungen gebildet haben. Für Fledermäuse ist es von Bedeutung, dass die Höhlen den Stamm aufwärts ausfallen, so dass oberhalb der Öffnung trockene und windgeschützte Hangplätze entstehen.

Als Zufallsbeobachtungen wurden Haussperling, Blaumeise, Buch- und Grünfink erfasst. Dies entspricht sicherlich nicht dem vollständigen Arteninventar, da bei den vorhandenen Lebensraumbedingungen mit weiteren Arten zu rechnen ist. Besonders strukturreich ist die nach Westen begrenzende Hecke des Flurstücks 1605 (s.a. Abb. 1, rechts im Bild). Diese eignet sich in besonderer Weise für viele typische Gartenvögel als Nistplatz. Der dichte Wuchs schützt hier die Gelege vor Elstern, Dohlen und anderen Nesträubern. Streng geschützte planungsrelevante Vogelarten wurden jedoch auf keinem der Flurstücke nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten. Nach der Auflistung des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (KAISER 2010) wäre anhand der Lebensraumbedingungen noch am ehesten mit dem Gartenrotschwanz zu rechnen. Dieser ist jedoch in den letzten Jahren im Münsterland so stark zurückgegangen und mittlerweile so selten, dass er nur noch ausgesprochene Optimalhabitate besiedelt (eig. Erfahrungen). Ein solches besonders geeignetes Habitat findet sich in den untersuchten Gärten derzeit nicht. So weisen z.B. die Baumhöhlen - wie bereits ausgeführt wurde - nicht die geeigneten Strukturen für die Halbhöhlenbrüter auf.

Für das Gebäude auf dem Flurstück 1632 (s.a. Abb.4) ist hinsichtlich einer potenziellen Nutzung durch Fledermäuse eine abschließende Bewertung nicht möglich. Die sogenannten gebäudebewohnenden Fledermausarten nutzen oftmals Wohnhäuser als Wochenstube, Zwischenquartiere oder auch zur Überwinterung (BRINKMANN 2006, MARNELL & PRESENIK 2010). Methodisch ist es nicht möglich, das Vorhandensein von Fledermäusen mit einer einzigen Begehung mit der ausreichenden Sicherheit nachzuweisen bzw. auszuschließen. Oftmals sind die Tiere in so engen Zwischen- oder Hohlräumen versteckt, wo sie nicht zu entdecken sind und auch der Kot und tote Tiere verborgen bleiben (REITER & ZAHN 2006). Das vorhandene Gebäude weist auf den ersten Blick mit der Außenverkleidung und weiteren kleinen Einfügöffnungen geeignete Strukturen für diese Artengruppe auf.

Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Hinsichtlich der Avifauna ist in den untersuchten Gärten lediglich das Vorkommen häufiger und ungefährdeter Allerwärtsarten zu erwarten. Eine vertiefende ornithologische Erhebung ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatbedingungen wie z.B. Baumhöhlen nicht erforderlich. Bei den nachgewiesenen und aufgrund der Habitatbedingungen zu erwartenden sehr häufigen und anpassungsfähigen Arten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht berührt sind (vgl. auch MKULNV 2010). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene ist für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist zu beachten, dass eine Rodung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit und zwar zwischen dem 30. September und dem 1. März erlaubt ist (z.B. Landschaftsgesetz NRW).

Für das Gebäude auf dem Flurstück 1632 ist eine Kontrolle nach Fledermausquartieren erforderlich. Zur Erfüllung der methodischen Mindeststandards sollten zwei Begehungen erfolgen. Bei der ersten sollte das Gebäude zugänglich sein, um dieses auch von innen zu inspizieren. Zu diesem ersten Termin muss das Gebäude auch nach ausfliegenden Tieren kontrolliert werden. Der zweite Termin ist in den Morgenstunden durchzuführen, wenn die Fledermäuse wieder einfliegen und durch ihr auffallendes Schwarmverhalten zu beobachten sind. Der günstigste Zeitpunkt ist während der Sommermonate, wenn die Weibchen in den Wochenstuben ihre Jungen aufziehen.

Quellen

- BREUER, W. (2008): Das geltende Artenschutzrecht – Reichweite und Konsequenzen für den Schutz Gebäude bewohnender Arten: 4 S. <http://www.egeeulen.de/inhalt/dienste/fachbeitraege/fachbeitraege.php>
- BRINKMANN, R. (2006): Artenschutz im Innenbereich – Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Sanierung und Nutzung alter Bauwerke und in der Bauleitplanung. Naturschutz Info Baden-Württemberg, 2006 (2/3): 33-35.
- KAISER, M. (2010): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes mit Stand vom 02.07.2010. Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MARNELL, F. & P. PRESENIK (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4: 59 S.
Download unter: http://www.eurobats.org/publications/publication%20series/pubseries_no4_german_2nd_edition.pdf
- REITER, G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB Lebensraumvernetzung: 150 S. Download unter: <http://www.fledermaus-bayern.de>
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)
- Landschaftsgesetz NRW (Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, In Kraft getreten am 5. Juli 2007)
- MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.



Abgrenzung Untersuchungsflächen



Projekt: Bebauungsplan Nr. 15/25, Änderung Projekt Erweiterung Edela	
Auftraggeber: Dipl.-Geogr. Michael Schwartz Oststraße 36 48231 Warendorf 02581/927338	
Thema: Artenschutz	Nr. 1
Maßstab 1 : 4.500 Juli 2011	
Auftraggeber: Gemeinde Everswinkel Der Bürgermeister Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel	

